

Vorab per E-Mail am 04.02.22 *AK*



LANDKREIS  
ALTENKIRCHEN

## Kreisverwaltung Altenkirchen

KREISVERWALTUNG ALTENKIRCHEN · 57609 Altenkirchen

Verbandsgemeindeverwaltung  
Daaden-Herdorf  
Frau Melina Weichart  
Bahnhofstraße 4  
57567 Daaden



**Referat 60:** Bauleitplanung und  
Umweltschutz

**Auskunft erteilt:** Elena Schäfer

**Durchwahl:** 0 26 81 – 81 26 50

**Telefax:** 0 26 81 – 81 26 00

**E-Mail:** [elena.schaefer@kreis-ak.de](mailto:elena.schaefer@kreis-ak.de)

**Aktenzeichen:** 60-29/FNP/Daaden/2. Än-  
derung

**Sprechzeiten:** Mo – Fr 08:30 – 12:00

Mo – Mi 14:00 – 16:00

Do 14:00 – 18:00

**Dienstgebäude:** Hochstraße 28

**Zimmer:** E 02

04.02.2022

### 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Daaden-Herdorf in der Stadt Daaden; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Weichart,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der bei der hiesigen Dienststelle zu beteiligenden Fachabteilungen geben wir nach derzeitigem Kenntnisstand folgende zusammenfassende Stellungnahme ab:

Aus unserer Sicht werden keine Bedenken vorgetragen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Waldkindergarten“ sowie der FNP-Änderung prüften wir bereits detailliert die naturschutzfachlichen Belange. Hierzu fanden mehrere Termine zwischen der Stadt Daaden, dem beauftragten Planungsbüro und der unteren Naturschutzbehörde statt, in welchen der Untersuchungsumfang sowie Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen detailliert abgestimmt sowie die Konzeption des Waldkindergartens hinsichtlich der naturschutzfachlichen Belange konkretisiert.

Gegen das Vorhaben bestehen somit aus keine Bedenken, wenn die Maßnahmen, die in den textlichen Festsetzungen und der Begründung aufgeführt wurden und die aus den Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich des Umweltberichtes und des Kitakonzeptes resultieren, vollumfänglich und verbindlich um-gesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Elena Schäfer



**WESTERWALD**  
Kreisverwaltung Altenkirchen  
Parkstraße 1  
57610 Altenkirchen  
Telefon: 02681 81-0

**Telefax:** 02681 81 - 2000  
**E-Mail:** [post@kreis-ak.de](mailto:post@kreis-ak.de)  
**Homepage:**  
[www.kreis-altenkirchen.de](http://www.kreis-altenkirchen.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Westerwald-Sieg  
IBAN: DE95 5735 1030 0000 0000 18  
BIC: MALADE51AKI

Gläubiger-ID:  
DE55ZZZ00000017409

**audit**  
**berufundfamilie**  
Zertifiziert  
seit 2007

Eingang Hochstraße  
Seite 1 von





Forstamt Altenkirchen | Siegener Straße 20 | 57610 Altenkirchen

Verbandsgemeindeverwaltung  
Daaden-Herdorf  
Postfach 40  
57563 Daaden



ALTENKIRCHEN

Siegener Straße 20  
57610 Altenkirchen  
Telefon 02681 87893-0  
Telefax 02681 87893-18  
forstamt.altenkirchen@wald-rlp.de  
www.wald-rlp.de

11.01.2022

<b>Mein Aktenzeichen</b> 63120 / FNP Stadt Daaden „Waldkindergarten“ Bitte immer angeben!	<b>Ihr Schreiben vom</b> 06.01.2022 <b>Aktenzeichen:</b> 3 / 610-120 (Melina Weichart)	<b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b> Herr Scholz /lü Peter.Scholz@wald-rlp.de	<b>Telefon / Fax</b> 02681 87893-13 02681 87893-18
---	--	--	--

### 3. Änderung Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf für den Bereich Bebauungsplan „Waldkindergarten“ der Stadt Daaden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf für den Bereich des Bebauungsplanes „Waldkindergarten“ der Stadt Daaden, verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 07.12.2020. Diese Stellungnahme behält inhaltlich auch für den Flächennutzungsplan ihre Gültigkeit.

Für offene Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Peter Scholz, FR  
Büroleiter

Landesforsten verarbeitet im Zusammenhang mit der Bearbeitung von *forstbehördlichen Stellungnahmen*, personenbezogene Daten.

Weitere Informationen gem. Artikel 13 und 14 der DS-GVO, finden Sie dazu im Internetauftritt von Landesforsten in der Datenschutzerklärung <https://datenschutzerklaerung.wald-rlp.de> **unter dem Zweck „Erstellen der Forstbehördlichen Stellungnahme“.**

Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.





Forstamt Altenkirchen | Siegener Straße 20 | 57610 Altenkirchen

Verbandsgemeindeverwaltung  
Daaden-Herdorf  
Postfach 40  
57563 Daaden



ALTENKIRCHEN

Siegener Straße 20  
57610 Altenkirchen  
Telefon 02681 87893-0  
Telefax 02681 87893-18  
forstamt.altenkirchen@wald-  
rlp.de  
www.wald-rlp.de

07.12.2020

nachrichtlich: Forstrevier Daaden

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
63121 / Stadt Daaden Bitte immer angeben!	03.12.2020 <b>Aktenzeichen:</b> 3 / 610-018 (Frau Andrea Ebener)	Herr Scholz /lÜ Peter.Scholz@wald-rlp.de	02681 87893-13 02681 87893-18

## Bauleitplanung der Stadt Daaden, Gemarkung Daaden

### -Bebauungsplan Nr. 20 „Waldkindergarten“

### Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Schreiben vom 29.06.2020 an die Kreisverwaltung, haben wir zum Bauantrag der Stadt Daaden für die Errichtung einer Schutzhütte für die Waldgruppe Kita Daaden (Gemarkung Daaden, Flur 2, Flurstück 2), bereits Stellung genommen und wie folgt zitiert geantwortet:

„Grundsätzlich bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken; sollte Wald jedoch dauerhaft in Anspruch genommen werden, muss ein Antrag auf Änderung der Bodennutzungsart (Rodungsantrag) gestellt werden.

Wir erlauben uns weiterhin noch auf folgendes hinzuweisen:





Wegen der Gefahr umstürzender Bäume und des Übergreifens von Bränden, ist dem zu nahen Heranrücken einer Bebauung an bereits vorhandenen Wald, bauordnungsrechtlich entgegenzutreten. Rechtsgrundlage hierzu bildet § 3 Abs. 1 LBauO: Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne § 1 Abs. 1 Satz 1 LBauO sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden.

Nach sachverständigen Erfahrungen ist ein Mindestabstand von 25 – 35 m anzunehmen. Besondere Umstände des Einzelfalles können eine Verringerung zulassen oder auch eine Vergrößerung des Mindestabstandes gebieten. Dabei ist nicht auf die derzeit vorhandene Baumhöhe abzustellen, sondern auf die Höhe, die der Bewuchs bei ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung voraussichtlich erreichen wird.

Aus den oben genannten Gründen weist das Forstamt ausdrücklich auf die Gefahren, besonders für die im Gebäude befindlichen Menschen hin und rät dringend diese Situation im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen."

Die o. a. textliche Fassung der Stellungnahme zum Bauantrag behält auch für Ihre Anfrage zum Bebauungsplan ihre Gültigkeit.

Für offene Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Péter Scholz, FR

Büroleiter

